

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register geht das Vermögen auf die übernehmende Genossenschaft über. Gleichzeitig erwerben die Genossenschafter die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§ 15.

Unentgeltliche Bereitstellung von volkseigenem Baugelände

(1) Den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ist für den Neubau von Wohnungen — soweit vorhanden — geeignetes aufgeschlossenes oder während der Bauzeit zur Aufschließung vorgesehenes Bauland unentgeltlich und unbefristet zur Verfügung zu stellen.

(2) An den zur Verfügung gestellten Grundstücken wird den umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften ein unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht verliehen. Die Verleihung dieses Nutzungsrechtes wird im Grundbuch des volkseigenen Grundstückes eingetragen. Für die neuerbauten Wohngebäude wird ein besonderes Grundbuchblatt angelegt.

(3) Für die Eintragungen im Grundbuch und Kataster werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend für die im § 3 geregelten Fälle.

§ 16.

Genossenschaftliches Eigentum

Durch den Neubau von Wohnungen entsteht genossenschaftliches Eigentum; es ist nicht belastbar und unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung.

§ 17

Verpflichtung der Inhaber von Genossenschaftswohnungen

Alle Inhaber von Wohnungen einer umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft sind verpflichtet, die Mitgliedschaft bei dieser zu erwerben und den im Statut festgelegten Genossenschaftsanteil einzuzahlen.

§ 18

Bestimmungen zur Geschäftstätigkeit der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften

(1) Eine Gewinnverteilung, Zahlung von Dividenden, Verzinsung der Genossenschaftsanteile sowie die Gewährung ähnlicher Zuwendungen aus dem Ergebnis ist nicht zulässig.

(2) Für die Entschädigung der Mitglieder genossenschaftlicher Organe gelten die von dem Prüfungsverband der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften festgelegten Richtlinien.

(3) Die Anfahme von Spareinlagen und die Ausgabe von Schuldverschreibungen ist nicht zulässig.

§ 19

Jahresmiete

Die Jahresmiete für Wohnungen, die nach der Umbildung einer Genossenschaft durch diese erbaut worden sind, muß die Kosten der Bewirtschaftung und Erhaltung decken. Sie ist nach den Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zu berechnen.

§ 20

Zulassung und Registrierung

Für die Zulassung und Registrierung der umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften beim Rat des Kreises sind die Bestimmungen der Anordnung vom 14. Mai 1954 über die Zulassung und Registrierung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (ZB1. S. 213) entsprechend anzuwenden. Es ist jedoch ein gesondertes Register zu führen,

§ 21

Nichtanwendung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen

Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 810) sowie des Gesetzes über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen in der Fassung vom 29. Februar 1940 (RGBl. I S. 437) und alle dazu ergangenen Änderungen und Zusatzbestimmungen gelten nicht für die umgebildeten gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaften.

§ 22

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. März 1957

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl Rumpf

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Musterstatut

für gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften

Die Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung sowie zur Förderung und Festigung der Genossenschaften wirken sich besonder? auf dem Gebiet des Wohnungswesens aus. z"

Im Bewußtsein der Bedeutung des eigenen tatkräftigen Einsatzes bei der Schaffung und Pflege genossenschaftlichen Eigentums beschließen wir, die Mitglieder der gemeinnützigen Wohnungsbaugenossenschaft in Kreis Bezirk folgendes Statut.

§ 1

Wesen und Aufgaben der Genossenschaft

(1) Die gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft ist der Zusammenschluß werktätiger Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zum Bau genossenschaftlicher Wohnungen und deren gemeinsamer Verwaltung.